

I. Zweck

Ingredion Incorporated ist ein innovatives, kundenorientiertes Unternehmen, das sich den Ruf erworben hat, seinen Kunden Inhaltsstoffe höchster Qualität zu liefern. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Kernwerte teilen, die unsere Grundsätze und Geschäftspraktiken widerspiegeln. Unsere Kernwerte sind: **Fürsorge zuerst**, **Bevorzugt werden**, **Jeder gehört dazu**, **Mutige Innovationen**, **Eigentümergeist**.

Wir haben diesen globalen Verhaltenskodex für Lieferanten (Global Supplier Code of Conduct, „GSCC“) erstellt, um die Grundsätze und Erwartungen an Lieferanten, die mit uns Geschäfte tätigen, klarzustellen. Der GSCC dient als ergänzender Kodex zum Verhaltenskodex von Ingredion. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Prinzipien der Initiative für ethischen Handel (Ethical Trading Initiative, ETI) sowie dem Verhaltenskodex von Ingredion.

Hinweis: Dieser GSCC enthält allgemeine Anforderungen, die für alle Lieferanten von Ingredion gelten. Einzelne Lieferantenverträge können spezifischere Bestimmungen enthalten, die dieselben Anliegen behandeln. Nichts in diesem GSCC soll eine spezifischere Bestimmung in einem einzelnen Vertrag ersetzen, und falls ein Widerspruch zwischen diesem GSCC und einer anderen Bestimmung eines einzelnen Vertrags vorliegt, ist die andere Bestimmung vorrangig.

II. Geltungsbereich

Ingredion erwartet von all seinen Mitarbeitern, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und bei sämtlichen Angelegenheiten ethisch einwandfrei handeln. Die gleichen Erwartungen stellen wir an unsere Lieferanten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich zu den in diesem GSCC dargelegten Grundsätzen bekennen, die ein wichtiger Bestandteil unseres Auswahl- und Bewertungsprozesses für Lieferanten sind.

Von Lieferanten, Herstellern, Auftragnehmern, Joint-Venture-Partnern, Vertretern, Vertriebshändlern und Beratern aller Ebenen (einzeln als „Lieferant“ und gemeinsam als „Lieferanten“ bezeichnet) wird erwartet, dass sie sowohl den [Verhaltenskodex von Ingredion](#) als auch diesen GSCC zur Kenntnis nehmen und einhalten. Er erstreckt sich auch auf die Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, Vertreter, Unterauftragnehmer und verbundene Unternehmen der Lieferanten und gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich Arbeitnehmern in Festanstellung, Zeitarbeitnehmern und Leiharbeitnehmern. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Einhaltung des Wortlauts und des Sinngehalts des GSCC unter allen Mitarbeitern sicherzustellen.

III. Anforderungen

Ingredion erwartet von allen Lieferanten, dass sie diese Grundsätze für Lieferanten einhalten:

Grundsatz I: Durchführung der Geschäfte auf ethisch einwandfreie und integre Weise:

Alle Lieferanten von Ingredion müssen im Hinblick auf ethisches Verhalten die höchsten Standards anlegen und sämtliche Gesetze einhalten. Dazu gehören:

- **Einhaltung von Korruptionsbekämpfungsgesetzen:** Die Lieferanten, die im Namen von Ingredion handeln, müssen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (zusammen als „Globale Korruptionsbekämpfungsgesetze“ bezeichnet) einhalten, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977 in der jeweils gültigen Fassung („FCPA“) und des UK Bribery Act („UKBA“). Die Lieferanten dürfen keine Form von Zahlung oder Anreiz anbieten, versprechen, geben oder annehmen – weder direkt noch durch andere –, um einen unzulässigen Geschäftsvorteil zu erlangen. Die Lieferanten dürfen sich nicht an Betrug, Bestechung (einschließlich Schmiergeldzahlungen), Zahlung von Bestechungsgeldern, Geldwäsche, Unterschlagung, Erpressung oder jedweder anderen Form von Korruption beteiligen.
- **Vermeidung von Interessenkonflikten:** Die Mitarbeiter von Ingredion sollten im besten Interesse von Ingredion handeln. Dementsprechend sollten Mitarbeiter keine finanziellen oder sonstigen Beziehungen zu Lieferanten führen, die mit der Verpflichtung des Mitarbeiters, im besten Interesse von Ingredion zu handeln, in Konflikt stehen oder einen entsprechenden Anschein erwecken könnten. Beispielsweise sollten Lieferanten während der Geschäftstätigkeit zwischen dem Lieferanten und Ingredion keine Mitarbeiter von Ingredion einsetzen oder anderweitig Zahlungen an diese leisten. Das Pflegen von Freundschaften außerhalb der Geschäftstätigkeiten ist unvermeidlich und akzeptabel, jedoch sollten Lieferanten darauf achten, dass persönliche Beziehungen nicht dazu genutzt werden, um das geschäftliche Urteilsvermögen des Ingredion-Mitarbeiters zu beeinflussen. Die Lieferanten müssen jede beliebige Situation offenlegen, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnte, einschließlich wirtschaftlicher Verflechtungen oder persönlicher Beziehungen, wozu unter anderem Fälle zählen, in denen ein Mitarbeiter eines Lieferanten ein Familienmitglied eines Ingredion-Mitarbeiters ist (jede Person, die mit einem Mitarbeiter blutsverwandt ist oder durch Ehe oder enge Verwandtschaft mit ihm verbunden ist, wie beispielsweise Ehepartner, Partner, Eltern, Kinder, Geschwister und Schwiegersöhne und Schwiegertöchter), er eine persönliche Beziehung zu einem Ingredion-Mitarbeiter hat (Freund/in, Bekannte/r, Partner/in oder eine andere Person, mit der der Mitarbeiter ein romantisches Verhältnis hat), oder er eine beliebige andere Beziehung zu einem Mitarbeiter von Ingredion hat, die einen Interessenkonflikt darstellen könnte.
- **Fairer Wettbewerb:** Die Lieferanten dürfen sich nicht an illegaler Zusammenarbeit mit Wettbewerbern beteiligen, wozu unter anderem Angebotsabsprachen, Preisabsprachen, Marktzuweisungen oder sonstige verbotene Verhaltensweisen, die den freien und fairen Wettbewerb einschränken, zählen.
- **Beachtung geltender Außenhandels- und Sanktionsgesetze:** Ingredion erwartet von Lieferanten, dass sie die geltenden Außenhandels- und Sanktionsgesetze und -vorschriften der Länder einhalten, in denen es geschäftlich tätig ist. Wenn Lieferanten für oder im Namen von Ingredion handeln, dürfen sie keine Geschäftsvorgänge mit Parteien oder Ländern vornehmen, die mit Sanktionen belegt wurden, und es ist Ihnen ebenfalls untersagt, eine andere Partei zur Durchführung von Aktivitäten zu verwenden, die aufgrund des Bestehens von Handelssanktionen nicht auf direktem Weg rechtmäßig durchgeführt werden können.
- **Vermeidung von großzügigen Geschenken, Mahlzeiten und Unterhaltung:** Den Mitarbeitern von Ingredion ist es untersagt, von Lieferanten Geschenke, Mahlzeiten oder

Unterhaltung anzunehmen, die nicht als maßvoll zu betrachten sind. Gewöhnliche Geschäftsessen und kleine Zeichen von Wertschätzung, wie beispielsweise Geschenkkörbe während der Festtage, sind im Allgemeinen akzeptabel, jedoch sollten es Lieferanten vermeiden, Ingredion-Mitarbeitern Reisen, regelmäßige Mahlzeiten, teure Geschenke oder beliebige andere Dinge anzubieten, die als unangemessen betrachtet werden könnten. Geschenke in Form von Bargeld oder die Bargeld gleichzusetzen sind, wie beispielsweise Geschenkkarten, sind niemals erlaubt.

- **Schutz der vertraulichen Informationen von Ingredion:** Die Lieferanten müssen die vertraulichen Informationen von Ingredion schützen, einschließlich seines geistigen Eigentums, seiner Geschäftsgeheimnisse oder anderer geschützter Informationen, die sich im Besitz der Lieferanten befinden.
- **Durchführung von Überwachungs- und Compliance-Maßnahmen:** Die Lieferanten sollten angemessene Compliance-Programme einführen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einrichtung angemessener vertraulicher Melde- und Beschwerdemechanismen für ihre Mitarbeiter.

Grundsatz 2: Bereitstellung einer gesunden und sicheren Arbeitsumgebung: Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereitstellen, wozu unter anderem Folgendes zählt:

- **Sichere und gesunde Arbeitsplätze:** Trinkwasser, angemessene sanitäre Einrichtungen, Beleuchtung, Temperatur, Belüftung und geeignete Einrichtungen für die gesundheitlichen Bedürfnisse von Frauen. Die Einrichtungen müssen strukturell solide sein und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften gewartet werden.
- **Angemessene Sicherheitsschulungen und PSA:** Die Lieferanten müssen geeignete und angemessene Schulungen und Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter im Hinblick auf potenzielle Sicherheitsrisiken bereitstellen, einschließlich unter anderem solcher Risiken, die mit Elektrizität, struktureller Integrität, Maschinen, Chemikalien, Giftstoffen, Fahrzeugen, Stürzen und dem Lageplan der Einrichtungen verbunden sind. Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen mit angemessener und gut gewarteter persönlicher Schutzausrüstung („PSA“) ausgestattet werden. Die PSA muss den Mitarbeitern vom Lieferanten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass allen Mitarbeitern die für ihre jeweilige Rolle einschlägigen Schulungs- und Trainingsmaterialien im Zusammenhang mit Sicherheit und potenziellen Gefahren in ihrer Muttersprache bereitgestellt werden.
- **Klar sichtbarer Aushang von Gesundheits- und Sicherheitsprotokollen:** Protokolle im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit müssen innerhalb der Einrichtung oder dem Betriebsstandort klar sichtbar ausgehängt werden. Die Lieferanten müssen sämtliche Vorfälle, die zu mehr als erster Hilfe erfordernden Verletzungen eines Mitarbeiters führen, dokumentieren, untersuchen und den zuständigen Behörden melden.

Grundsatz 3: Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf Produktqualität und Sicherheit: Die Lieferanten müssen allgemein anerkannte und/oder die vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen, um Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, welche die Anforderungen von Ingredion durchgängig erfüllen, gemäß den Garantiebestimmungen funktionieren und für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch sicher sind. Die Lieferanten müssen Ingredion unverzüglich beliebige Anliegen bezüglich Produktsicherheit melden.

Grundsatz 4: Würde- und respektvoller Umgang mit Menschen: Die Lieferanten müssen die Menschenrechte der Mitarbeiter schützen und diese in Übereinstimmung mit den grundlegenden ILO-Konventionen und anderen geltenden Gesetzen mit Würde und Respekt behandeln. Dieser Grundsatz umfasst die Einhaltung der folgenden Anforderungen:

- **Achtung der Menschenrechte:** Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter respektieren, indem diesen im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Lieferanten das Recht auf Leben, persönliche Freiheit und persönliche Sicherheit garantiert wird. Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich Abkommen und internationale Standards. Bei Gruppen, für die ein erhöhtes Risiko von Verwundbarkeit oder Marginalisierung besteht, wie beispielsweise Frauen, jungen Menschen, indigenen Völker, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Migranten oder ausländischen Arbeitnehmern, sollte besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Rechte gelegt werden.
- **Verbot von Zwangsarbeit:** Den Lieferanten ist der Einsatz oder die Ermöglichung des Einsatzes von Zwangsarbeit in jeglicher Form, hierunter unfreiwillige, Zwangs-, erzwungene, Knechts-, Sklaven- oder auf Menschenhandel beruhende Arbeit, untersagt. Die Mitarbeiter der Lieferanten dürfen nicht durch Gewalt oder Einschüchterung oder durch Mittel wie manipulierte Schulden, Einbehaltung von Ausweispapieren oder die Androhung einer Benachrichtigung der Einwanderungsbehörden zur Verrichtung von Arbeit gezwungen werden. Den Lieferanten ist es untersagt, von Seiten des Staats ausgestellte Ausweise, Reisepässe oder Arbeitsgenehmigungen von Mitarbeitern als Bedingung für die Beschäftigung einzubehalten.
- **Verbot von Vermittlungsgebühren:** Es ist untersagt, dass Mitarbeiter des Lieferanten dem Lieferanten, dem Arbeitsvermittler bzw. der Vermittlungsagentur oder anderen an der Vermittlung Beteiligten, Gebühren oder Kosten entrichten. Beispiele für Gebühren und Kosten sind unter anderem Anwaltskosten, Reisen, Unterkunft, Pass- und Visumsbeantragungen, medizinische Untersuchungen, Unterstützungsdienstleistungen im Inland, persönliche Schutzausrüstung und Schulungen.
- **Achtung der Bewegungsfreiheit:** Die Lieferanten dürfen die Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter während oder außerhalb der Arbeitszeiten an keinem Ort, einschließlich der Arbeitsstätten oder der Wohnsitze der Arbeitnehmer, durch Gefangenschaft, Inhaftierung oder Internierung einschränken. Den Lieferanten ist es untersagt, beliebige Dokumente oder Gegenstände von Mitarbeitern, wozu unter anderem Reisepässe, Ausweispapiere, Schmuck, Geldautomatenkarten oder Landtitel zählen, einzubehalten oder in ihrem Besitz zu behalten.
- **Verbot von Nötigung, Einschüchterung und Drohungen:** Lieferanten, Arbeitsvermittlern bzw. Vermittlungsagenturen oder anderen verbundenen Unternehmen ist es untersagt, auf direkte oder indirekte Weise Zwangsmittel, wie beispielsweise Einschüchterung, Drohungen oder Belästigung, einzusetzen, um Mitarbeiter dazu zu drängen, eine Beschäftigung anzunehmen oder diese weiterhin auszuüben. Alle Mitarbeiter müssen ihre Beschäftigung frei wählen können und müssen über alle Bedingungen im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsstatus, ihren Arbeitsaufgaben, ihrer Vergütung und dem Verfahren zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Lieferanten oder den Mitarbeiter in Kenntnis gesetzt werden. Der Lieferant, der Arbeitsvermittler bzw. die Arbeitsvermittlungsagentur oder ein verbundenes Unternehmen muss dem Mitarbeiter diese Informationen in seiner Muttersprache bereitstellen, und es muss vor Aufnahme der Beschäftigung hinsichtlich aller vertraglichen Elemente Einigkeit erzielt werden. Sämtliche mit Mitarbeitern geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sind aufzubewahren, sodass sie zur Überprüfung oder Verifizierung seitens

Ingredion oder einer anderen beauftragten Partei bereitstehen.

- **Verbot von Kinderarbeit:** Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass bei der Produktion oder dem Vertrieb ihrer Waren oder Dienstleistungen keine nicht das erforderliche Alter aufweisenden Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Die Begriffe „nicht das erforderliche Alter aufweisend“ oder „Kind“ beziehen sich auf beliebige Personen, die jünger als 15 Jahre sind, das Alter, bis zu dem Schulpflicht besteht, noch nicht erreicht haben, oder das in dem Land geltende Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigungstätigkeit noch nicht erreicht haben, je nachdem, welches höher ist. Minderjährige, die in Familienbetrieben mitwirken oder an Ausbildungsprogrammen teilnehmen, sind hiervon nicht erfasst, außer im Fall von Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, als gefährlich für ihr körperliches, geistiges oder moralisches Wohlbefinden erachtet werden.
- **Verbot von Vergeltungsmaßnahmen:** Den Lieferanten ist es untersagt, jedwede Formen von Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich Drohungen, Einschüchterungen, physische oder rechtliche Angriffe auf Verteidiger von Menschenrechten oder Umweltrechten oder Personen, die ihre Rechte auf freie Meinungsäußerung, Vereinigung, friedliche Versammlung oder Protest gegen das Unternehmen oder seine Geschäftstätigkeiten ausüben.
- **Einhaltung von Lohn- und Arbeitszeitgesetzen:** Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften oder Tarifverträge in Bezug auf Höchstarbeitszeiten, Überstunden, Urlaubszeit, Freistellungszeiten, Mutterschafts-/ Vaterschafts-/ Elternurlaub und gesetzliche Feiertage einhalten.
- **Angemessene Vergütung:** Ingredion erwartet von Lieferanten die Bereitstellung einer angemessenen Vergütung, die mindestens allen anwendbaren Lohn- und Arbeitszeitgesetzen, Regeln und Vorschriften, einschließlich derjenigen in Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Zusatzleistungen, Überstunden und andere Prämienzahlungen, entspricht. Die Löhne sollten einer vergleichbaren Standard-Lohnvergütung der Branche entsprechen.
- **Diskriminierungsverbot und gerechte Behandlung:** Ingredion erwartet von Lieferanten, dass sie Vielfalt, Inklusion und Chancengleichheit am Arbeitsplatz fördern. Die Lieferanten sollten ein Arbeitsumfeld fördern und erhalten, das frei von Diskriminierung ist, und ihre Mitarbeiter gerecht sowie würde- und respektvoll behandeln. Körperliche, sexuelle, psychologische oder verbale Belästigung oder Missbräuche dürfen in keinerlei Form geduldet werden.
- **Recht zur Organisation:** Die Lieferanten müssen die Rechte ihrer Mitarbeiter hinsichtlich Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und der Führung von Kollektivverhandlungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, respektieren. Die Mitarbeiter von Lieferanten oder deren Vertreter müssen mit der Geschäftsführung offen über Arbeitsbedingungen oder Managementpraktiken kommunizieren können, ohne Diskriminierung, Repressalien, Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung oder Belästigung befürchten zu müssen.

Grundsatz 5: Unterstützung von Nachhaltigkeit und ökologischer Verantwortung:

Lieferanten müssen ihren Betrieb so gestalten, dass die Auswirkungen auf natürliche Ressourcen minimiert werden und die Umwelt geschützt wird.

- **Nachhaltigkeit und ökologische Compliance.** Lieferanten müssen umweltbewusst handeln. Die Umweltbilanz der alltäglichen geschäftlichen Entscheidungsfindungsprozesse muss ebenso wie Möglichkeiten zur Schonung von natürlichen Ressourcen, zur Verbrauchssenkung, zum Recycling von Rohstoffen und zur Emissionsbeschränkung berücksichtigt werden. Lieferanten müssen die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften in den Herstellungs- und Auslieferungsländern der Produkte und Dienstleistungen sicherstellen.
- **Ressourcenoptimierung.** Lieferanten müssen Anstrengungen unternehmen, ihre Nutzung von Energie, Wasser und landwirtschaftlichen Rohstoffen zu verringern und/oder zu optimieren, Treibhausgasemissionen zu reduzieren sowie Wasserverschmutzung und Abfall zu minimieren, einschließlich Nahrungsabfällen und Deponienutzung. Ingredion hält seine Lieferanten dazu an, ihre Umweltbilanz im Hinblick auf Wasser, Abwasser, Treibhausgasemissionen, Abfall und Verpackung nachzuverfolgen und entsprechende Ziele festzulegen und Maßnahmenpläne zu erarbeiten.

IV. Auskunftersuchen und Meldung von Fehlverhalten

- Kooperation bei Auskunftersuchen:** Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich im Hinblick auf unsere angemessenen Anfragen nach Informationen, Zertifizierungen und/oder Prüfungen kooperativ zeigen. Beim Vorliegen von Bedenken besteht unsere Praxis darin, mit dem Lieferanten zusammenzuarbeiten und nach möglichen Verbesserungen zu suchen. Wenn jedoch ein Problem nicht behoben werden kann oder ein Lieferant nicht bereit ist, mitzuwirken, behalten wir uns das Recht vor, unsere Beziehung zu beenden.
- Meldung von potenziellem Fehlverhalten:** Lieferanten, die glauben, dass ein Mitarbeiter von Ingredion oder eine andere Person, die im Namen von Ingredion handelt, sich an illegalem oder anderweitig unangemessenem Verhalten beteiligt hat, sollten diese Angelegenheit über die Business Ethics Line [INGRethics.com](https://www.ingredion.com/INGRethics.com) von Ingredion oder durch Kontaktaufnahme mit dem Global Compliance Office von Ingredion unter AsktheCCO@Ingredion.com melden.

COM-SCC-DE-v202409